

1 Allgemeiner Teil

1.1 Prämissen

Die GWF MessSysteme AG (nachfolgend „Besteller“) strebt mit seinen Lieferanten ein gutes Einvernehmen an. Um seine Ziele zu erreichen, ist der Besteller auf flexible und qualitativ hochwertige Leistungen seiner Lieferanten angewiesen. Der Besteller möchte seine Lieferanten unterstützen und alle Möglichkeiten zur Optimierung nutzen, um ein bestmögliches Kosten-/Leistungsverhältnis zu erreichen. Vorschläge und Innovationen der laufenden Geschäfte zu Kostensenkungspotentialen sollen von dem Lieferanten eingebracht werden. Um dies aktiv zu fördern, ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis Voraussetzung.

1.2 Gültigkeit

1.2.1 Ausschlusslichkeit

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch AEB genannt) gelten ausschliesslich; davon abweichende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Sie sind Bestandteil aller Verträge und ergänzenden Bestimmungen, welche der Besteller mit dem Lieferanten abschliesst.

1.2.2 Unwirksamkeit entgegenstehender Bedingungen

Entgegenstehende Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ihnen der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2.3 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen Lieferant und Besteller. Sie beinhaltet Regelungen zur Herstellung und Lieferung der durch den Besteller bestellten Produkte oder Dienstleistungen gemäss vereinbarten Vorgaben, sowie zur Erstellung von Angeboten aufgrund seiner Anfragen. Des Weiteren regelt die Vereinbarung die generelle Zusammenarbeit, die Bestellprozesse und den Versand zwischen den Vertragsparteien.

1.3 Unterprioritäten

1.3.1 Definition

Alle Geschäftspartner des Lieferanten (Händler, Zulieferer, Produzenten), die durch den Lieferanten in den Bestellprozess des Bestellers mit einbezogen werden und somit direkt oder indirekt für den Besteller eine Leistung erbringen, werden im Folgenden als Unterprioritäten bezeichnet.

1.3.2 Informationspflichten

Sofern die Aufträge, welche von dem Besteller erteilt wurden, aus bei dem Lieferanten liegenden Gründen an Unterprioritäten zur Bearbeitung oder Weiterverarbeitung vergeben werden, kann der Besteller zusätzliche Informationen einfordern. Soweit Besteller und Lieferant dies vereinbaren, stellt der Lieferant eine Liste mit allen Unterprioritäten und Partnern zur Verfügung. Falls vereinbart, ist diese Liste regelmässig zu aktualisieren und dem Besteller mitzuteilen, sobald ein Unterpriorität neu dazu kommt oder von dieser Liste gestrichen wird.

1.3.3 Ausdehnung Geheimhaltungsverpflichtung

Die Weitergabe von Unterlagen des Bestellers an Unterprioritäten des Lieferanten ist nur zum Zwecke der Erfüllung der Vereinbarungen des Lieferanten mit dem Besteller und nur auf „need-to-know“ Basis erlaubt.

1.3.4 Ausdehnung des Geltungsbereichs

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen dieser AEB, die den Lieferanten betreffen, auch auf seine etwaigen Unterprioritäten zu erstrecken.

Unter anderem gelten die Geheimhaltungspflichten des Lieferanten gemäss Ziffer 2.1 dieser AEB auch für die Unterprioritäten. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller für sämtliche Verpflichtungen der Unterprioritäten; gleiches gilt, wenn der Unterpriorität nur gegenüber dem Lieferanten aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen verpflichtet ist.

2 Rechtliche Regelungen

2.1 Geheimhaltung

2.1.1 Geheimhaltungspflichten

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen, Aufzeichnungen, Zeichnungen, Skizzen, Pflichtenheftdaten und übrige Datenträger geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und insbesondere nicht zu eigenem Wettbewerbszweck zu verwenden, es sei denn mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die jeweils andere Partei. Die Unterlagen dienen ausschliesslich zur Herstellung und Lieferung des Bestellgegenstandes.

2.1.2 Eigentumsrechte

Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Muster, sowie davon abgeleitete Details, werden dem Lieferanten leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen und Informationen dienen ausschliesslich zur Herstellung und Lieferung des Produktes. Der Lieferant hat die dadurch erhaltene Information vertraulich zu behandeln. Der Lieferant erkennt an, dass alle Rechte an den Informationen bei dem Besteller verbleiben, insbesondere bezüglich des Erwerbs von gewerblichen Schutzrechten. Ebenso wenig wird der Lieferant vertrauliche Informationen der Öffentlichkeit bekannt machen, so dass sie zum „Stand der Technik“ werden.

Der Besteller behält sich das geistige Eigentum an überlassenen Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumenten, Modellen etc. vor. Kopien dürfen nur insoweit gefertigt werden, als dies zur Herstellung bzw. Leistung der von dem Besteller in Auftrag gegebenen Produkte und Dienstleistungen unerlässlich ist.

2.1.3 Herausgabeverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen der Lieferung alle erhaltenen Unterlagen einschliesslich etwaiger gefertigter Kopien herauszugeben.

2.1.4 Ausdehnung auf Mitarbeiter usw.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter, Organe und Hilfspersonen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus der Firma – in diese Geheimhaltungsverpflichtung einzubeziehen.

2.1.5 Schadensersatz

Im Falle von Verletzungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der Lieferant Schadenersatz. Der Besteller behält sich zudem strafrechtliche Schritte vor.

2.1.6 Ablauf Geheimhaltungsverpflichtung

Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nicht mit Abwicklung der Lieferung bzw. Leistung. Sie entfällt erst nach Ablauf von zehn (10) Jahren, gerechnet ab der jeweiligen Auftragserteilung.

2.2 Schutzrechte

2.2.1 Keine Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Produkte und Dienstleistungen durch den

Besteller oder seine Kunden keine Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte Dritter (insgesamt „Schutzrechte“), insbesondere Patente, Marken und sonstige Kennzeichen, Namensrechte oder Gebrauchsmuster verletzt werden.

2.2.2 Freistellung von Schutzverletzung

Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung fremder Schutzrechte freizustellen und dem Besteller den daraus entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

2.2.3 Gerichtliche Klärungen

Der Besteller wird sich gegen von Dritten behauptete Rechtsverletzungen nach seinem Ermessen zur Wehr setzen. Der Lieferant stellt den Besteller von allen sich ergebenden Ansprüchen Dritter frei und ersetzt ihm alle entstandenen Aufwendungen, einschliesslich Anwaltskosten.

2.3 Gewährleistungen

2.3.1 Werkstoffauswahl/Produktion

Der Lieferant garantiert die Verwendung von einwandfreiem Material und richtiger Werkstoffauswahl gemäss den vereinbarten Spezifikationen. Des Weiteren haftet er für die sachgemässe Herstellung und die Beachtung der von dem Besteller vorgeschriebenen technischen Daten und Toleranzen gemäss den vertraglich vereinbarten Spezifikationen.

2.3.2 Verantwortung des Lieferanten

Produkte, welche innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten infolge von Material-, Produktions-, Konstruktionsfehlern oder durch mangelhafte Lieferung oder Leistung unbrauchbar oder schadhaft werden, hat der Lieferant unverzüglich eine Nachbesserung zu leisten oder auf seine Kosten zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn die gelieferten Produkte nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzen. Darüber hinaus behält sich der Besteller das Recht vor, die ihm zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln fängt die vorstehende Frist im Zeitpunkt der Erkennung des Mangels an zu laufen.

2.3.3 Prüfungspflicht und Mängelrüge

Die Verpflichtung zur Untersuchung der gelieferten Produkte beginnt in allen Fällen, auch wenn sie schon vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder dessen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben ist, erst dann, wenn sie im Werk des Bestellers eingegangen sind und die ordnungsgemässe Versandanzeige (Anzeige über Art und Menge der Produkte, die versandt wurden) vorliegt. Die Untersuchung ist von diesem Zeitpunkt an innerhalb von 30 Tagen durchzuführen. Erkannte Mängel sind innerhalb von weiteren 14 Tagen dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen.

2.3.4 Gewährleistungsfrist

Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung von Ziffer 2.3.6. für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer 24 Monaten, gegebenenfalls nach Beseitigung bestandener Mängel oder bei Werkverträgen nach Genehmigung bzw. Abnahme, Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferanten angegebenen Beschaffenheit aufweist. Davon abweichende Fristbestimmungen bedürfen der vorherigen Schriftform und Freigabe des Lieferanten.

2.3.5 Rückgriffsansprüche

Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten wegen sachlichen oder rechtlichen Mängeln einer an einem Endkunden verkauften neu hergestellten Sache, tritt mit Ablauf von 10 Jahren gemäss Art. 127 OR ein. Schadenersatzansprüche bleiben vorenthalten.

2.3.6 Reparatur auf Kosten des Lieferanten

In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermässiger Schäden oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln, kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Dies gilt auch, wenn der Liefertermin überschritten wurde.

2.3.7 Offene Mängel

Sofern nötig, vereinbaren die Vertragsparteien bei Vertragsschluss schriftlich den zulässigen Fehleranteil der gelieferten Produkte in Prozent, der nicht überschritten werden darf, sowie eine Stichprobengrösse zur Ermittlung der Fehleranteile.

2.3.8 Rückgaberecht

Stellt der Besteller bei der Einlagerung im Lager oder der Warenausgangsprüfung fest, dass der vereinbarte Fehleranteil überschritten ist, ist er berechtigt, die gesamte Sendung ohne weitere Prüfungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgehen zu lassen. Weitere daraus resultierende Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten.

2.3.9 Versteckte Mängel

Die Untersuchung der Produkte gem. Ziffer 2.3.3 befreit den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht gem. Ziffern 2.3.4 und 2.3.5. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf später entdeckte Mängel oder Fehler.

2.4 Haftung

2.4.1 Ansprüche aus der Produkthaftung und Freistellung

Ansprüche aus der Produkthaftung sowie aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Für den Fall, dass der Besteller von einem Kunden oder einem sonstigen Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen wird – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund –, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller von derartigen Ansprüchen insoweit freizustellen, als der Lieferant die Schadensursache zu vertreten hat. In diesem Zusammenhang übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen – wie z. B. Transport-, Ein- und Ausbaurkosten – einschliesslich aller Rechtsverfolgungskosten.

2.4.2 Rückrufaktionen

Rückrufaktionen, die der Lieferant oder seine durch ihn einbezogenen Unterlieferanten zu verantworten haben, sind durch den Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

2.4.3 Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten, zur Abdeckung der Haftung eine ausreichende, weltweit gültige (inkl. USA und Kanada) Haftpflicht- einschliesslich Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen, welche eine Deckung von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall vorsieht. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant gegenüber dem Besteller einen entsprechenden Nachweis führen.

2.5 Auditierung

2.5.1 Kooperation

Der Lieferant führt ein Managementsystem nach ISO 9001 oder erklärt sich bereit, bei Bedarf durch den Besteller oder einer vom Besteller bezeichneten Firma auditieren zu lassen (Lieferantenaudit).

Die Einhaltung der Normen ISO14001 und OHSAS 18001 sind ebenso einzuhalten und im Rahmen einer kontinuierlichen Verbesserung voranzutreiben.

2.5.2 Vertraulichkeit

Der Besteller verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten bei der Auditierung gewonnene Informationen vertraulich zu behandeln. Selbiges gilt auch, wenn eine Auditierung beim Unterlieferanten durchgeführt wird.

2.6 Eigentumsvorbehalt

Bei Vorauszahlung oder Teilzahlung des Kaufpreises vor der Lieferung der Produkte erlangt der Besteller bereits während der Fertigung das Eigentum an den in Herstellung befindlichen Produkten einschliesslich der Halbfabrikate und Zukaufteile Zug um Zug im Gegenwert der von ihm geleisteten Voraus- oder Teilzahlungen.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Produkte berechtigt. Die Eigentumsansprüche des Lieferanten werden dadurch nicht verletzt.

2.7 Unfallverhütungsvorschriften

Bei der Lieferung von bautechnischen und maschinellen Einrichtungen, Maschinen, Vorrichtungen, usw., ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

2.8 Einstehen für Rechtskonformität

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Produkte im Zeitpunkt der Lieferung und während mindestens zwei (2) Jahren danach allen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheitsstandards in Gesetzen und Verordnungen entsprechen, die in den Mitgliedstaaten der EU sowie in der Schweiz gelten. Der Lieferant hat den Besteller auf geplante Rechtsänderungen aufmerksam zu machen, die Einfluss auf die Verwendung der Produkte haben können.

2.9 Kinderarbeit/Arbeitsbedingungen

Der Lieferant versichert, dass die gelieferten bzw. produzierten Produkte weder durch Kinderarbeit, durch ausbeuterische, gesundheits-schädigende Arbeiten, noch durch Zwangsarbeit oder ausbeuterischer oder sonst die Menschenwürde verletzende Gefängnisarbeit hergestellt worden sind.

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung behält sich der Besteller vor, von seinem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch ein Regressanspruch entsteht.

2.10 Verpackungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die anwendbaren Verpackungsbestimmungen einzuhalten. Er stellt den Besteller vollumfänglich von etwaigen Schadenersatzansprüchen frei, die von dritter Seite in diesem Zusammenhang gegen den Besteller geltend gemacht werden. Der Besteller vereinbart mit dem Lieferanten im Bedarfsfall spezifische Verpackungsbestimmungen und Produktlabels, die kostenfrei vom Lieferant beigestellt werden.

3 Bestellungen

3.1 Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die unverbindliche Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot erfolgt für den Besteller kostenlos.

3.2 Preise

Der Lieferant und der Besteller sind bestrebt, durch kontinuierliche Prozessverbesserungen die Material- und Fertigungskosten zu senken und darauf basierend die Preise zu verhandeln.

Die Preisverhandlungen finden in der Regel im 4. Quartal zur Festlegung der Preise des Folgejahres statt. Die verhandelten Preise gelten jeweils fix für ein Jahr im Voraus.

Für den Fall, dass sich die Parteien nicht über einen angemessenen Preis einigen können, entscheidet ein von der zuständigen Internationalen Handelskammer benannter Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Parteien.

3.3 Bestellungenannahme

Jede Bestellung des Bestellers ist vom Lieferanten schriftlich innerhalb von 3 Werktagen unter Angabe eines kalendermässig bestimmten Liefertermins zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Bestellung beim Besteller ein, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden. Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bestellers. Andernfalls ist diese ungültig.

3.4 Lieferbedingungen

3.4.1 Incoterms

Die Kosten für Transport, Einfuhr und Verzollungen sowie der Gefahrenübergang richten sich nach der jeweils zu vereinbarenden Incoterm-Klausel gemäss den weltweit gültigen Incoterms 2010 der International Chamber of Commerce.

3.4.2 Teillieferungen

Teillieferungen sind nur mit vorherigem schriftlichen Einverständnis des Bestellers gestattet und als solche eindeutig zu kennzeichnen.

3.4.3 Lieferfrist und -termine

Lieferfristen und -termine sind stets verbindlich und zwingend einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelldatum. Der Lieferant kommt bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins/der vereinbarten Lieferfrist ohne weiteres in Verzug.

3.4.4 Konventionalstrafe

Tritt Verzug (Ziffer 3.4.3) ein, so schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe in der Höhe von 2% des jeweiligen netto Vertragsvolumens pro Verspätungswoche, höchstens aber 10 % des jeweiligen netto Vertragsvolumens. Als Verspätungswoche gilt jede Kalenderwoche nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt dem Besteller vorbehalten.

Bei Vorliegen höherer Gewalt tritt die Konventionalstrafe ausser Kraft.

3.4.5 Informationspflicht

Sobald der Lieferant annehmen kann, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich beim Besteller anzuzeigen.

3.4.6 Sonderrücktrittsrecht

Der Besteller behält sich vor, ab einer Verspätung von mehr als vier Wochen, gerechnet ab dem vereinbarten Liefertermin, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für einen durch die verspätete Lieferung bei dem Besteller entstandenen Schaden.

Für den Fall, dass die Lieferüberschreitung aufgrund höherer Gewalt im Bereich des Lieferanten entstanden ist, kann der Besteller ebenfalls nach Massgabe vorstehende Regelung vom Verträge zurücktreten.

In beiden Fällen stehen dem Lieferanten keine Ansprüche auf Entschädigung wegen des von dem Besteller ausgeübten Rücktrittsrechts zu.

3.5 Höhere Gewalt

3.5.1 Grundlagen

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch Umstände der höheren Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird.

Als höhere Gewalt gilt ein betriebsfremdes, von aussen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äusserste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Geschädigten in Kauf zu nehmen ist.

3.5.2 Erforderliche Massnahmen

Der sich auf höhere Gewalt berufende Lieferant hat den Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden telefonisch und innerhalb von zwei Werktagen schriftlich vom Eintritt und dem voraussichtlichen Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

3.6 Rechnungen/Zahlungen

3.6.1 Formelle Rechnungsanforderungen

Für jede Lieferung oder Leistung ist eine Rechnung in gedruckter Form auf postalischem Weg an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Alternativ kann die Rechnung auch per E-Mail versendet werden (buchhaltung@gwf.ch). Rechnungen in elektronischer Form (sog. eBilling) werden nicht akzeptiert.

Rechnungen müssen im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen. In allen Schriftstücken des Lieferanten, insbesondere in Lieferscheinen und Rechnungen, sind für die bestellten Artikel in Maschinenschrift/gedruckter Form folgenden Daten anzugeben:

- Name und Anschrift des Bestellers
- Die exakte Bezeichnung der Auftrag gebenden Abteilung
- Das Datum des Auftrages
- Die Bestellnummer
- Name und Anschrift des Lieferanten
- Umsatzsteuernummer des Lieferanten

Ergänzende Anforderungen an die Rechnungen (und Lieferscheine) können separat verlangt werden.

3.6.2 Fehlerhafte Rechnungen

Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, begründen keine Fälligkeit und können vom Besteller jederzeit zurückgesandt werden. Im letzteren Fall beginnt die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie zur Behebung der Mängel, die vom Lieferanten verursacht wurden, gebraucht werden. Die zur Mängelbehebung notwendige Zeit ist in der Mahnbuchhaltung des Lieferanten zu berücksichtigen. Beanstandete Rechnungen sind aus der Mahnbuchhaltung des Lieferanten zu nehmen.

Rechnungen werden nur zur Bezahlung freigegeben, wenn die Qualitätsanforderungen für alle Positionen derselben Rechnung erfüllt sind.

3.6.3 Teilrechnungen

Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen ausdrücklich durch den Besteller akzeptiert wurden.

3.6.4 Mangelhafte Lieferungen

Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

3.6.5 Zahlungsfrist

Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den postalischen oder elektronischen Zugang einer ordnungsgemässen, prüfbaren Rechnung oder mit der Übernahme der Produkte bzw. Dienstleistungen folgenden Werktag, je nachdem, welches Datum das Spätere ist.

Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab bestellungsgemässem Liefertermin oder ab Rechnungseingang zu laufen, je nachdem, welches Datum das Spätere ist.

3.6.6 Zahlungskonditionen

Die Bezahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers – gemäss Ziffer 3.6.5 vom Eingang Rechnung bzw. Produkte an gerechnet – nach 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, 45 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder 60 Tage netto.

Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rügerecht gem. Ziffer 2.3.3 keinen Einfluss.

4 Versand

4.1 Briefe/Rechnungen

In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen usw. sind stets Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag des Bestellbriefes anzugeben. Jede einzelne Bestellung ist im ganzen Schriftverkehr (Briefe, Versandanzeigen, Rechnungen usw.) getrennt zu behandeln. Versand der Rechnungen an: buchhaltung@gwf.ch

4.2 Ursprungsnachweis

Auf der Auftragsbestätigung sowie auf der Rechnung ist dem Besteller der Ursprung der Produkte mitzuteilen. Bei Lieferung der Produkte muss der Ursprung durch eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 nachgewiesen werden. Hierzu notwendig sind mindestens die Zolltarifnummer und das Ursprungsland. Der präferenzielle Ursprung ist nach Möglichkeit zu verleihen.

Je nach Verwendung und Versand der Produkte ins Ausland, kann der Besteller weitere Informationen auf der Rechnung beantragen bzw. verlangen.

4.3 Frachtbriefe und Begleitadressen

Auf der Rückseite des Frachtbriefes sind zu vermerken: Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag des Bestellbriefes. Die vom Besteller angegebene Frachtbriefanschrift muss genauestens beachtet werden.

4.4 Stückgut/Postversand

Bei Stückgut, Expressgut und Postsendung sowie bei Sammelladungen ist jedes zum Versand gelangende Stück mit einem Aufklebe- oder Anhangzettel zu versehen, auf der Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung anzugeben sind.

4.5 Lieferung

4.5.1 Kennzeichnung

Jeder Sendung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandseinheiten die gesamte Sendung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich gekennzeichnet sein.

Weitere Details sind der Logistikvereinbarung zu entnehmen.

4.5.2 Haftung für Lieferkosten

Der Lieferant haftet dem Besteller für Schäden, die dem Besteller dadurch erwachsen, dass der Lieferant nicht nach den vorstehenden Bestimmungen und Liefervorschriften verfahren ist.

Alle Sendungen, die aus vorgenanntem Grunde nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei dem Besteller, bis durch Einsendung ordnungsgemässer Papiere und Nachbesserung aller die Lieferung betreffende Mängel eine reibungslose Abwicklung des Geschäftsvorganges möglich ist. Die Pflicht zur Prüfung der gelieferten Produkte besteht erst mit ihrer vollständig eingetretenen Prüffähigkeit.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen der AEB und vertraglicher Vereinbarungen

Der Besteller kann die vorliegenden AEB durch einseitige schriftliche Erklärung ändern. Er informiert die Lieferanten über die Änderung der AEB. Mit der Abgabe einer Bestellbestätigung nach erfolgter Änderung akzeptiert der Lieferant die geänderten AEB. Änderungen von getroffenen vertraglichen Vereinbarungen müssen klar und übersichtlich dokumentiert werden und bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Artikels.

5.2 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferant unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Besteller verpflichtet sich, die unwirksame Bestimmung der AEB durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

5.3 Anwendbares Recht

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) Anwendung.

5.4 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern, Schweiz.